

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn Manuel Augustin Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117 8600 Bruck an der Mur Anlagenreferat

Bearb.: Erika Plachel Tel.: +43 (3862) 899-223 Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhbm-

an lagen refer at @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bruck an der Mur, am 10.09.2025

GZ: BHBM-396221/2024-41

Ggst.: B&B Hotels Austria GmbH,

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 47,

Errichtung eines Hotels,

Neugenehmigung, GewO 1994

## Kundmachung

Die B&B Hotels Austria GmbH pA CCFA, 1030 Wien, Am Heumarkt 10, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels auf dem Standort 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 47 (Grundstück Nr. .599, KG 60054 St. Martin, PG Kapfenberg) angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Dienstag, den 07. Oktober 2025 mit Beginn um 09.00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

**Rechtsgrundlagen:** §§ 74 ff, 356 Gewerbeordnung 1994 idgF

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Erika Plachel

## Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer <u>bevollmächtigten</u> Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Erika Plachel (elektronisch gefertigt)